

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE MIETVEREINBARUNG

1. Allgemeines

Der Mieter hat das Fahrzeug vor Übernahme eingehend zu besichtigen und die Vollständigkeit der Ausrüstung sowie der KFZ - Papiere zu überprüfen. Das Fahrzeug weist außer den umseitig angegebenen Schäden keinerlei Beschädigung auf. Der Mieter wurde über die Behandlung und Führung des Wagens eingehend unterrichtet.

2. Benützung des Mietwagens

- 2.1. Die Weitervermietung des Wagens, die Überlassung des Wagens oder die Einräumung der Verfügungsgewalt über diesen (insbesondere auch durch Überlassung der Wagenschlüssel) an Personen, die nicht der Zuständigkeit des Mieters angehören, die gewerbliche Personenbeförderung sowie die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Fahrern, sowie das An- und Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Mietfahrzeug ist verboten. Der Mieter darf das KFZ nur benutzen, solange er eine Lenkberechtigung der jeweiligen Klasse (B) besitzt.
- 2.2. Der Mieter verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes Auskunft über die eingesetzten Lenker zu jedem Zeitpunkt des Mietvertrages erteilen zu können.
- 2.3. Bei abgestellten Fahrzeugen sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein.
- 2.4. Der Mieter hat den Vermieter über Mängel des Fahrzeuges zu informieren, die während des Betriebs auftreten. Insbesondere gilt diese Informationspflicht für Mängel die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen (zB. zu geringe Profiltiefe der Reifen, etc).
- 2.5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vertragsbestimmungen (Punkt 2.1 bis Punkt 2.4) haben den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge, Kosten werden vom Mieter eingebracht.
- 2.6. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Mieter ist untersagt. Bei Auftreten von technischen Gebrechen (Schäden am Fahrzeug) ist sofort der Vermieter telefonisch zu verständigen.
- 2.7. Im Mietwagen ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Entstehung von Brandlöchern durch Zigaretten oder ähnlichem, sind die Reparaturkosten in voller Höhe zu ersetzen.
- 2.8. Fahrzeugbeschriftungen (-beklebungen) durch den Mieter sind möglich. Sollte diese bei Fahrzeugrückgabe noch vorhanden sein, wird sie durch den Vermieter entfernt. Die Kosten werden dem Schadenspiegel zugerechnet.

3. Mietentgelt, Betriebskosten, Zahlungsverzug und Vergebührung

- 3.1 Die Verrechnung einer Monatsmiete erfolgt jeweils im Voraus für einen Kalendermonat. Bei begonnenen Kalendermonaten wird ab zwei Kalenderwochen der Mietpreis für ein gesamtes Kalendermonat berechnet, darunter ein halbes Kalendermonat.
- 3.2 Der pauschalen Monatsmiete liegt unter anderem eine vor Abschluss des Mietvertrages einvernehmlich festgelegte Kilometerleistung zu Grunde.

- Übersteigt der Kilometerstand eine bei Abschluss des Mietvertrages festgelegte Toleranz, so werden die Mehrkilometer zum gültigen Tarif nachverrechnet. Minderkilometer werden nicht vergütet.
- 3.3 Die Monatsmiete beinhaltet alle Versicherungen und Steuern sowie alle im jeweiligen Mietvertrag inkludierten und angeführten Kosten entsprechend dem jeweilig vereinbarten Service Level Agreement.
 - 3.4 Die Kosten von Treibstoff, Schmiermitteln, Öl, Frostschutz und sonstigen Betriebsmitteln, die während der Mietdauer zu ersetzen bzw. nachzufüllen sind, müssen vom Mieter getragen werden.
 - 3.5 Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. und einmalig EUR 10.- Spesen.
 - 3.6 Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages werden vom Mieter getragen.
 - 3.7 Das vereinbarte Mietentgelt gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr. Der Vermieter behält sich vor, die Mieten jeweils zum Jahreswechsel, angepasst an die jeweilige Erhöhung der Versicherungskosten sowie der Inflationsrate, jedenfalls aber nach Rücksprache mit dem Mieter, zu erhöhen.
 - 3.8 Etwaige Änderungen der gesetzlichen Abgaben (KFZ Steuern, ..) oder deren Einführung, die vom Fahrzeughalter zu tragen sind, führen ebenso zu einer Anpassung der Miete.
 - 3.9 Bei Fahrzeugrückgabe wird ein Schadenspiegel durch den Vermieter erstellt. Die Reparaturkosten werden dem Mieter mit der Abschlussrechnung übermittelt und sind vom Mieter zu entrichten. Vereinbart gilt eine Rückgabe im Zustand Schadensklasse 2 gem. [„Faire Fahrzeugbewertung©TÜV Nord, PKW&Vans“](#)
 - 3.10 Zusatz für Elektrofahrzeuge: Die Kilometerleistung hat der im Mietvertrag durch den Mieter angegebenen Summe zu entsprechen, da sich die Batteriemiete danach berechnet. Sollte die Gesamtsumme bei Mietende überschritten sein, werden die tatsächlichen Mehrkosten laut Preisspiegel der jeweiligen Bank nachverrechnet.

4. Mietdauer

- 4.1. Der Mietvertrag ist auf die umseitig festgelegte Zeit abgeschlossen. Sollte der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug geraten, gelten weiterhin die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- 4.2. Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben, verlängert sich der Mietvertrag automatisch um ein Monat.
- 4.3. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen, wenn der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht.
- 4.4. Sollte das Fahrzeug während der Mietdauer durch Unfall oder technischen bzw. wirtschaftlichen Totalausfall nicht mehr verwendbar sein, stellt der Vermieter aus seinem Fahrzeugbestand ein gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung. Sollte jedoch kein gleichwertiges Fahrzeug im Bestand des Vermieters sein, gilt der Mietvertrag als beendet. Der Mieter kann jedoch auf ein verfügbares Fahrzeug einer anderen Fahrzeugkategorie zu den jeweils dafür vereinbarten Entgelten zurückgreifen.
- 4.5. Wird das Fahrzeug aus dem Bestand des Vermieters ausgeschieden, so ist der Mieter durch den Vermieter drei Monate vor diesem Zeitpunkt zu informieren und der Mietvertrag zu kündigen. Der Mieter kann jedoch auf ein verfügbares

Fahrzeug einer anderen Fahrzeugkategorie zu den jeweils dafür vereinbarten Entgelten zurückgreifen.

5. Rückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug zum vereinbarten Rückgabetermin in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, den Wert von nicht zurückgegebenen Bestandteilen, Werkzeug und dergleichen bei der Rückgabe des Wagens zu bezahlen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen Fahrzeugpapieren. Eine Haftung des Vermieters für Gegenstände, welche der Mieter im Wagen zurücklässt, wird ausgeschlossen.

6. Versicherung

Das Mietfahrzeug ist Haftpflicht- und Kaskoversichert. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass außer dem in Punkt 2.1 bis Punkt 2.4 genannten Fällen auch kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wird oder wenn Unfall oder Beschädigung bei Fahrten unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen entstehen, sowie bei Schäden, die durch oder an Ladegut entstehen. Jeder Versicherungsfall, insbesondere Wild-, Park-, Unfallschäden, sind unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle zur Anzeige zu bringen.

7. Schad- und Klagloshaltung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages am Fahrzeug entstehen, sowie für Schäden, die er unter Benützung des Fahrzeuges bei Dritten verursacht. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle daraus entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter haftet insbesondere auch

- Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen.
- Für alle Folgen von Verstößen gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, oder sonstige ungesetzlichen Handlungen im In- und Ausland, z.B. StVO, Zollvorschriften usw.
- Für Schadenersatzforderungen, für die die Haftpflichtversicherung aus welchen Gründen immer keine Deckung gewährt
- Für jene Schäden, an deren Zustandekommen ihn kein Verschulden trifft
- Für alle Schäden, die ein Dritter, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, verursacht.

8. Verhalten bei Verkehrsunfällen

Bei Auftreten von Schäden oder bei Verwicklung des Fahrzeuges in einen Verkehrsunfall ist der Vermieter sofort telefonisch zu verständigen. Der Mieter ist verpflichtet, im Falle der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzunehmen, was zur Klärung des Sachverhaltes dienlich ist insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen, Anfertigen einer Lageskizze usw. Dies ist insbesondere auch bei Wildunfällen zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter und dessen Versicherer alle von diesen geforderten Informationen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage zu geben. Der Mieter ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

9. Sonstige Vertragsbestimmungen

- 9.1. Der Vertrag wurde im Geschäftslokal des Vermieters abgeschlossen.
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der betroffenen Bestimmung gewollt haben.
- 9.4. Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dass die im Mietvertrag enthaltenen persönlichen Daten vom Vermieter automatisationsgestützt verarbeitet und übermittelt werden dürfen.
- 9.5. Gerichtsstand ist Melk, sofern die Vertragspartner nachstehend keinen anderen Gerichtsstand vereinbart haben.